

#### 4. Zur Sittengeschichte des 16. Jahrhunderts.

Von Mr.

Aus Policei- und andern Acten der Graffschaft Weikersheim.

Die Natur der Quellen — meistens Amtsprotocolle und Untersuchungs-Acten — bringt es mit sich, daß hier vornemlich die Schatten-seite des Volkslebens hervortritt. Diese Bemerkung glaubt der Verf. vorausschicken zu sollen, dessen Tendenz nicht ist, das damalige Land und Volk in den Schatten zu stellen. Vorzugsweise sind es Acten aus der 2. Hälfte des 16. Jahrh., welche er durchsehen konnte; doch ist Einiges auch aus solchen der 1. Hälfte, wie auch aus dem Ende des 15. und dem Anfang des 17. Jahrh. Heben wir daraus einzelne, verschiedene Seiten des Volkslebens betreffende Punkte hervor, so sind es

##### 1.

Erscheinungen des Aberglaubens, die uns begegnen. Verschiedene Recepte u. Zaubersprüche mögen voranstehen. Wenn man während einer Trauung ein Vorhängschloß zuschließt, dann verbirgt oder in einen Brunnen wirft, so wird die Ehe unfriedlich. Wenn sich einer in den kleinen Finger schneidet und das Blut Jemanden zu trinken giebt, so muß diese Person ihn lieb haben. Auch Liebestränke waren im Gebrauch. Zwei Zettel mit rothen Buchstaben und characteribus, auf denen je in 2 Reihen die Worte standen: Ara † aronta † aramanabat — hatte Jemand als ein probates Mittelchen verschluckt. Zaubersprüche wider das Fraischlein: † e b f † k o e a l g h b m g f sic probatum nomen

N. N.

† legitur † daorbato † Bassiebate Argam Vigam tumal.

Leute, die in das Haus eines Mörders gedrungen, ihn zu greifen, sahen da ein Hemd und 2 Krägen hängen, was sie mitnehmen, weil wenn einer etwas von einem Thäter, so er an seinem Leib auf bloßer Haut getragen, bekomme, der Thäter nicht weiter kommen könne.

Scharfrichter und ihre Knechte geben sich viel mit Geheimmitteln ab. Wegen falscher Kuren mußten Quacksalber öfters bestraft werden. Einer von Abtsgmünd gab eine Burganz, an der ein Fuhrmann sterben mußte. Eine Frau in Röttingen hatte als Wahrsagerin und wegen ihrer Gegenzauber-Mittel großen Zulauf.

N. wird um 10 fl. gestraft, weil er seines verlornen Gelds und franken Pferds halber bei den Wahrsagern (5 Stunden weit) Raths gepflogen, ein Andern und sein Weib, weil sie in ähnl. Angelegenheiten „den verfluchten Wahrsagern nachgegangen.“

In der Vergleichung der Ceremonien halber v. 1593 heißt es: was dan die Glocken zum Wetterläuten anbelangt, dieweil zu solcher Zeit Gott der Herr, durch Donner und pliz selbst die Herzen zum Gebet erinnert, halten wir ebenermassen darfür, daß auch solch Läuten vergeblich und demnach auf Befehl unsers gnäd. Herrn soll abgeschafft werden. Der Bischof zu W. wollte in einem Condominatort es beim Alten lassen, der Graf aber verbot es der Gemeinde wiederholt bei Strafe, weil das abergläubisch sei. Früher war in eines Meßners Instruction das aufgenommen: er solle ohne Widerrede bei Tag und bei Nacht zum Wetter läuten.

In Eberbach trugen sie am Pfingsttag eine rothe Truhe mit Rollen an einer Stange hängend im Dorf, auch in andern Flecken, herum, sammelten Gladen, Kuchen, Käse, Eier und verzehrten das hernach mit einander im Wirthshaus, „dazu sich denn Männer und Weiber versammeln und also das Pfingstfest begehen.“ Ein Erlaß von 1588 sagt: „demnach wir in dem Amt Weikersheim dieser Superstition oder Abgötterei im Gewissen zu sein befinden, daß der Unterthanen Kinder und Gehalten auf den Sonntag Mit-Fasten einen strohenen Gözen mit einem Gestus hinaus in das Wasser zu tragen und hineinzuworfen pflegen, als zu dem Ende und Aberglauben, als ob dem Sterben dasselbig Jahr damit vorgekommen und gewehrt sein sollte,“ so soll von christl. Obrigkeit dieser und andern abergläubischen Ceremonien mit 20 fl. Straf entgegen getreten werden.

Was sich aber auch in die folgenden Zeiten noch lange forterbte, war die Volkmeinung von Hexerei und Zauber und die weit und tief

gehende Furcht davor. Männer und Weiber, Alte und Junge waren nicht sicher vor Verdacht. 1597 wurde Jemand, der eine angesehene Frau der Hexerei bezüchtigte, um 5 fl. gestraft. Der Name „Unholdin“ galt schon 20 Jahre früher für eine der schwersten Ehrenkränkungen und es kamen auf Klage der Beleidigten langwierige Inquisitionen vor. Auch „Trudmann, Unhold, Hexensohn, Hexen-Mann“ spielten eine traurige Rolle. Sie trugen denen, die sie gaben, häufig Geld- oder Gefängnißstrafe ein und das wurde später noch strenger observirt. 1614 wurden Etliche, die eine Frau der Hexerei beschuldigten, nach gescheneher Untersuchung angewiesen, binnen Monatsfrist triftigere Beweise vorzubringen oder 20 fl. Strafe zu zahlen. Ein Mann wurde 1590 zu D. vom dortigen Gericht scharf inquirirt, weil er ausgesagt hatte: alle Weiber hier sind Unholdinen. Tags zuvor war er zu einer Hochzeit in den Ort gekommen, war Abends, nicht eben nüchtern, wieder weggeritten, sein Weib hinter sich auf dem Pferd; nachdem er den Ort passirt hatte, wollte das Pferd nicht weiter gehen, stuzte und das Weib fiel herab und kehrte in den Ort zurück; der Bauer wollte allein heimreiten, verirrte sich aber und kam gleichfalls in den eben verlassenen Ort zurück; doch suchte er seinen Vorsatz, noch nach Hause zu kommen, durchzusetzen und ritt wieder heimwärts, da brach die Gurte u. s. f. Aber auch fast keine Erkrankung kam vor, die man nicht aus jener dunkeln Ursache ableitete sowohl bei Menschen als bei Thieren. In U. wurde eine Frau verdächtigt, einem Bauern 2 Ochsen getödtet zu haben, ein Anderer ließ aus Furcht ein Paar Ochsen durch den Metzger schlachten. Wurde Jemanden in einem Hause das Brod dargeboten und er aß nicht davon, so nahm die Darbietende das als ein Zeichen, daß er sie für eine Hexe halte. Jemand sagte zu etl. Wittwen: sie seien noch fein, warum sie keinen Mann nehmen? der Teufel sei ihr Buhle, darum heiraten sie nicht. Oft entstunden so Haß und Streit; besonders wenn einem Manne seine Mutter unter der Erde noch damit angetastet wurde. Das sah er als eine Schmach an, die er auf der Verstorbenen nicht sitzen lassen dürfe. 1591 wurde eine Person bestraft, die zu einer andern gesagt hatte: deine Schwester ist zu Mark. unter dem Galgen begraben worden — und du bist auch eine.

Leider kamen aber auch die Angeschuldigten oft genug in Gefahr und Tod. 1592 wurden zu N. Hall etl. Hexen und Unholden auf höheren Befehl eingezogen, deren eine flüchtig, aber alsbald wieder ein-

geholt wurde. 1591 wurde in Haldenbergst. ein Mann von Greßheim wegen Zauberei hingerichtet. In Hall wurde deßhalb eine Frau im Kocher ersäuft; in Merg. ein Ehepaar das Weib am Leben, der Mann um Geld gestraft, das Weib wurde verbrannt. In Weik. standen 3 Unholdinen vor dem Centgericht und sagen die Acten u. A. von einer derselben: ihr Mann sagt aus: er wisse der Art nichts von ihr, habe niemals nichts gespürt, habe nacheinander Männer zu ihr ins Gefängniß geschickt, denen habe sie das bekräftigt und gesagt, sie wüßte nicht, wo sieß gelernt haben sollte. Der alt Büttel (ihres Orts) sagt: sie habe dem Pfarrer bekant, sie sei eine, wisse aber nicht, wo sieß gelernt habe. 1602 wurde nach langer Haft eine Weibsperson unter der Bedingung entlassen, daß man auf ihren Wandel Acht habe. Eine andre bekannte, daß sie Unholdin sei, aber weiter nichts gethan, als mit dem Teufel Unzucht getrieben. Mit ihr sollte „die Prob mit dem Wasser“ gemacht werden, wenn sie dann nicht mehr bekenne, solle sie offen Kirchenbuß thun. Eine dritte wurde zum Tod verurtheilt, eine vierte wegen Schwangerschaft gegen Bürgschaft entlassen. Auch Landesverweisung kam vor. 1594 waren eine Mutter samt Tochter gefänglich eingezogen worden, eine derselben erhängte sich im Gefängniß und ihrer Familie wurde eine Strafe von 100 fl. auferlegt. 1603 wurde eine Wittwe hingerichtet. Doch genug der Beispiele.

§ 3 der Landespolizei und Rugordnung v. 1588 sagt: „Wiewohl Wir Unseren Unterthanen nicht zutrauen, daß sie mit solchem Teufelswerk umgehen, und die Zeit her Gottes Wort bei ihnen gepredigt, solches nit mehr Frucht gebracht haben sollte, denn daß sie erst Gott verleugnen, dem Teufel sich ergeben und durch seine Anreizung und Hilf ihren Nächsten beschädigen wollten: so wird Uns doch glaublich angebracht, daß viel und fast gemein unter ihnen solchen Wahrsagern nachlaufen, in ihren Anliegen derselben Rath zu pflegen, und auch zu Zeiten aus Fürwitz wahrsagen lassen und sonsten mit viel Segnen und anderm Aberglauben, geweihten Kräutern, Salzwasser, Lichter u. dgl. sich, ihre Kinder, Vieh und Güter vor dem Teufel, Krankheit, Ungewitter, Wölfen und anderm Unglück zn bewahren, dabei aber Gottes Wort vergessen und daß sie denselben in allen ihren Nöten anrufen sollen, der auch ihnen helfen kann und will, nicht achten, noch die gebührl. Arznei und Mittel von Gott geordnet und zugelassen, gebrauchen, welches dann die grösste Sünd und Greuel vor Gott, der da sagt in dem 1. Gebot zc. Dieweil denn die Teufelsbeschwörer und so durch

denselben wahr sagen, auch die Unholden, Zaubrer, Zauberinnen sich dem Teufel ergeben, mit ihm vermischen, allen Christen absagen und Gott verleugnen müsse, welches dann die höchste Sünd: so setzen und ordnen Wir, wo derselben gottlosen Leut unter Unseren Unterthanen oder in Unserer Obrigkeit betreten und erfahren, dieselben gefänglich einzunehmen und Uns überantworten, gedenken Wir sie an Leib und Leben strafen zu lassen, wie Uns denn Gott durch Mosen geboten 2c. Wäre es aber Sach, daß Jemand nicht mit Teufelsbeschwören, sondern allein mit Segnen und wie sie sagen, mit guten christl. Worten umginge, darnach es denn Gottes Wort entehrt und mißbraucht, die natürlichen Mittel aber, so Gott den Menschen zu gut in der Arznei erschaffen und das rechte, gottselige, gläubig Gebet, darin wir Gott durch Christum aus seinem Befehl mit Ernst und aus wahrem Glauben in unseren Nöthen anrufen sollen, verläßt und verachtet und also allein Hilf und Rettung bei ungebührl. und abergläubischen Mitteln sucht: das solle anfängl. 4 fl. zur Straf geben und ihm die große Sünde, daß er durch solch Aberglauben und Segnen Gottes Namen mißbraucht und gräuliche Abgötterei treibt, angezeigt und davon abzustehen ernstlich ermahnt werden. Im Fall aber über solche Straf und getreue Verwarnung, wer da wäre, Wahrsagern nachzulaufen, derselben Raths pflegen um einige Sachen, die er verloren, aus Fürwitz und ihm sonst widerwärtiges zugestanden oder unter dem Schein der Arznei sich oder das Seine segnen oder mit geweihtem Salz, Wachs, Kräutern, Wasser u. a. Zaubereien oder abergläubische Kinder spiel bewähren oder heilen lassen wird, der soll Uns 10 fl. unnachlässlich zur Straf verfallen sein, und welcher Jemand's mit Grund der Wahrheit anzeigt von 1 fl. 1/2 Orth ihnen von der Straf gegeben werden; die geweihten oder gezauberten abergläubischen Stück und beschriebene Segen, da deren noch vorhanden wären, genommen und öffentl. vor einer ganzen Gemeind bei der Kirchen verbrannt werden, denn uns Gott solchen Aberglauben durch Mosen vielfältig verboten [folgen Schriftworte]. Welche aber über solche Straf noch nicht von ihrem Aberglauben abstehen, sondern darin fortfahren werden, so doch Gott, der Herr, durch Christum zuvor alle Ding geweiht und geheiligt ohne unser Wort, Kreuz, Gesang und selbst erdichtete Ceremonien. Der oder dieselbe sollen 4 Wochen in Thurm gelegt, mit Wasser und Brod gespeist und da sie abermal davon nicht abstehen wollten, Unserer Herrschaft verwiesen werden.

Das Uebel saß aber zu fest und spottete aller bestgemeinten Maßregeln, ein späterer Consist.-Erlaß ordnete, weil die Superstition allzu sehr überhandnehme, an, daß in den Predigten besondere Rücksicht darauf genommen werde. Noch im J. 1681 sprach die Herrschaft ihre höchste Mißbilligung darüber aus, daß man den Aberglauben, den doch Gotteswort verwerfe, für keine Sünde mehr zu halten scheine. Nicht minder sind in den Straf-Registern

2.

Gotteslästerung, Fluchen, Schwören stehende Artikel. Da werden zur Strafe gezogen A., der einem Andern den Galgen an den Hals gewünscht, B., der den Hagel gewünscht, C., wegen gotteslästerlichen Reden im Wirthshaus, D., weil er Kreuz- und Wundenflüche ausgestoßen, E., der über die geweihten Früchte, F., der unter einem Gewitter gotteslästerl. Reden geführt, G., der Jemanden die neun fallend Siechtag gewünscht, H., der zu einem Andern gesagt hatte: daß dich S. Veltin hol, J. wegen der Worte: dich soll man nicht an den Galgen, vielmehr an einen alten Eichbaum hängen. In den Protokollen finden sich Flüche, die wir nicht wiedergeben können.

Ein Weib mußte 1594 wegen gotteslästerl. Reden den Kindern zum Katechismus Geld — 1 fl. geben; gewöhnl. war neben der Thurmstrafe 1 fl. in den Gotteskasten zu legen; es wurde aber auch auf Todesstrafe erkannt, und solche Strafen kamen noch im 17. Jahrhundert oft vor. Ein Erlaß v. 1582 war gegen das übermäßige Saufen und abscheul. Gotteslästern, das wegen der Güte des Weins heuer mehr, als sonst einreißt, gerichtet und wurde befohlen, die Polizeiordnung wieder zu verlesen und so alle Vierteljahr weiter, mit Strafan drohung auch wider des Hofgesind. 1605 wurde allen Amtleuten eingeschärft, bei ihren Amtsangehörigen die großen Gotteslästerungen und tägl. Fressen und Saufen durch Bedrohung äußerster Straf abzuschaffen. Eine Verordnung von 1511 bestimmt: wer freventl. schwört, und das von dem gehört würde, der dazu gesetzt worden, das soll man ihm untersagen, daß er es lasse, und will er es nit lassen und schwört mehr, so soll man ihn rügen für 2 dl. und schwört er darüber mehr, so gibt er 4 dl. und will er das nit lassen, und schwört darüber mehr, so hat die Herrschaft ihn zu strafen. So eine Fraue freventl. schwört, die soll 1 Bierdung Wacht geben oder den Stein tragen von einem Thor zum andern.

Die Landespol. und Rugord. v. 1588 sagt 2. von Gotteslästern, Fluchen und Schwören: so thun wir nun hiemit von Obrigkeit wegen und bei nachbestimmten und andern Unfern ernstl. Strafen und Bönen Allen und Jeden, Unfern Amtsdienern, Bürgern, Unterthanen, Hinter-  
 saßen, Zu- und Angehörigen wie auch allen und jeden Ehehalten, Hausgenossen und allermännigl., die in Unsrer Graffschaft Obrigkeit und Gebiet anjeko wohnen oder ihren Unterschleif haben oder künftig haben wollen, Manns- und Weibspersonen, gebieten und verbieten, daß sich ein Jedes alles Gotteslästerns, Fluchens, Schwörens u. sonderl. bei Gottes Kraft, Macht, Elementen, Tauf, Elend, h. Marter, Wunden, Leiden, Sterben und aller anderer Schwür und Gotteslästerns hinfort gänzlich enthalten und seine göttl. Allmacht ganz mit Ernst bitten soll, Ich e große Uebel von seinem Vöcklein gnädig abzuwenden. Welches nun, es sei jung oder alt, Gott zumessen würde, das seiner göttl. Majestät nit bequem oder dasjenige, so Gott zusteht, mit seiner Red abschneiden thäte, als ob Gott ein Ding nicht vermöchte oder nicht gerecht wäre, oder sonst dergl. freventliche, unrechtliche, erschreckliche und hochsträfl. Lasterwort, so ohne Mittel in oder wider Gott, seine allerhöchste Menschheit oder die h. Sacramente redet, wird es dessen bezeugt, das soll sobald gefängl. eingezogen, für peinlich Gericht gestellt, am Leben und zum wenigsten mit Benehmung etlicher Glieder bestümmelt, oder Schlißen der Zunge, Ruthen austreichen u. drgl., wie sich das nach Gelegenheit der geübten Gottslästrung und Ordnung der Rechte, auch Reichsconstitution eignet und gebührt, peinlich und unnachläßl. bestraft werden. Welches auch solche Gotteslästerung hört, der soll es bei seinen Eiden Unfern Amtleuten anzuzeigen schuldig sein, da es aber das nicht thäte, soll dasselbig als Mitverhänger der Gotteslästrung ebenmäßig, willkührl. und ernstl. gestraft werden. Und so auch einige Unsrer Amtsdienere das verdrucken und ungestraft hingehen lassen werden, den wollen Wir jedesmals um 20 fl., auch nach Gelegenheit ernstlicher strafen. Da aber Jemand's unbedachten Muths ohne Fürsatz aus böser Gewohnheit, Zorn und ungefähr schwört, flucht oder sagt: Gotts oder Pöß Macht, Kraft, Element, Firmament oder dergl. das göttlicher Majestät zugelegt wird, oder Gottes Leichnam, Marter, Wunden, Ohnmacht, Blut, Kreuz, Leiden und was die Menschheit Christi oder die h. Sacramente, Himmel, Erde antrifft, der soll das erstemal von denen, die es hören, freundl. ermahnt werden, sich dessen zu enthalten, da es aber darüber mehr u. sonderl. im Zechen u. Wirthshaus beschehe, soll

das Fluchend zum andermal alsbald die Mannsperson 1 fl. die Weibsperson 2 fl. in das Gotteshaus zu erstatten schuldig seyn, und da einer nicht soviel bei sich hätte, der Wirth von seinetwegen darein legen und ihm zu seiner Zech aufrechnen; wird aber das Fluchend zum 3. mal nichts darauf geben, soll dasselbig durch den Wirth oder sein Gesind bei seinem Eid dem Amtsdienere angezeigt werden, der soll alsdann dasselbig mit dem Thurm, Narrenhäuslein, Wasser und Brod kurz oder lang nach Größe der Gotteslästung und Verachtung vorgesezter Warnung ernstl. strafen und solle auf diese Ordnung für Hochzeiten, Gastereien u. a. Orte, da Zusammenkünfte beschehen, allermassen, wie in den Wirthshäusern gehalten werden. Da auch der Wirth u. a. Unsrer Unterthanen, so solches gehört, verschweigen und nicht anzeigen und hernacher der Amtsdienere erführe, der soll es Uns mit allen Umständen berichten und der Strafen von Uns Bescheids erwarten. So auch ein Nachbar von dem andern dergl. große Gottschwür, Fluch, Schwöre und Lästern hörte oder inuen würde, sonderl. daß keine Warnung bei ihm Statt habe und so ganz gemein bei demselben wäre, der soll das bei seinen Pflichten und Unsrer ernstl. Straf Unsren Amtsdienern, Schultheissen oder den geordneten Anwalten alsobald anzeigen, welcher darauf nicht allein das geordnete Strafgeld verm. dieser Pol. = u. Rugord. ihm abnahmen und in den Gottskasten antworten und dem der es anzeigt, vom Gulden  $\frac{1}{2}$  Orth geben, sondern auch gegen die fluchende und darin fortfahrende Personen obgelegte Straf fürnehmen soll. Bei welchen denn gar keine Besserung Statt haben wollte, der soll gefängl. eingezogen für das peincl. Gericht gestellt und nach Größe seiner Ueberführung peincl. gestraft oder aber auferlegt werden, zu verkaufen, auffer Unsrer Graffschaft zu ziehen und anderstwo sein häuslich Wesen anzurichten, doch soll es zuvor an Uns gebracht und mit Unserm Bescheid und Befehl hierinnen gehandelt werden. Soviel dann das Fluch und Schwören der jungen Knaben und Mägdlein, auch Ehegatten belangt, sollen die Eltern den Kindern und Gesind gebührl. u. mit allem Ernst untersagen und wo es bei dem Gesind nicht fruchte, sondern verachtet, sich nicht bessern wolle, alsdann der Hausvater und Hausmutter nach ihren Pflichten solches in dem Ruggericht anzeigen, die darauf auch obvermeldte Strafen unnachlässig fürnehmen sollen, da es aber ein Kind, die Eltern im Beiseyn des Pfarrherrn oder Schultheiss, mit Ruthen züchtigen lassen. Im Fall aber solches von den Hausvätern und Müttern nicht beschehe und sie sich hierinnen beides

gegen die Kinder und Ehehalten fahrlässig erzeigen und nicht strafen und daß sonsten in gewisse Erfahriß gebracht wird, daß soll der Amtsdienner fürderlich an Uns mit allen Umständen bringen.

Fortsetzung folgt.

### **5. Culturgeschichtliches.**

Von Dr. Alexander Kaufmann in Wertheim.

#### **A. Ein Blick in die Wertheimer Bürgerhäuser des sechszehnten Jahrhunderts. \*)**

Die Art und Weise, wie unsere Vorfahren Häuser und Hauswesen eingerichtet hatten, lebendig zur Anschauung zu bringen, ist gewiß eine der anmuthigsten Aufgaben der Culturgeschichte. Leider fehlen uns jedoch für die Stadt Wertheim \*\*) die beiden wichtigsten Hülfsmittel, durch welche unterstützt man ein wahrhaft lebendiges Bild des alten bürgerlichen Lebens in seiner äußern Erscheinung zu entwerfen vermag: Künstlerische Darstellungen oder irgend ein locales Antiquitätencabinet. Wir sind deßhalb ausschließlich auf das dritte, aber ungenügendste Hülfsmittel, auf alte Inventarien angewiesen. Aus dem sechszehnten Jahrhundert liegen uns mehrere derselben vor, und so wählen wir

\*) Bruchstück aus einer „Culturgeschichte der Grafschaft Wertheim.“

D. Verf.

\*\*) Obwohl diese Stadt zc. unserem Bezirk nicht mehr angehört, wird doch die Aufnahme dieser Artikel keiner Entschuldigung bedürfen, weil gewiß die Zustände unseres benachbarten Frankens ganz ähnliche waren. S. B.